

Informationsvorlage - Eilentscheidung - Tischvorlage 0302/2015

Betreff: Eilentscheidung gemäß § 108 ThürKO;
hier: **Außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 45840.77132 –
Hilfen in Heimen und sonstige betreute Wohnform in Höhe von
53.700,00 €**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	14.12.2015	öffentlich	Kenntnisnahme

**Hiermit wird über die nachfolgende Eilentscheidung des Landrates informiert.
Datum der Eilentscheidung: 04.12.2015**

Entscheidungstext:

Entscheidungstext:

Der Landrat genehmigt im Rahmen seines Eilentscheidungsrechts nach § 108 ThürKO anstelle des Kreisausschusses die außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 45840.77132 – Hilfen in Heimen und sonstige betreute Wohnform in Höhe von 53.700,00 €.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in den Haushaltsstellen 45570.16200 – Erstattungen von anderen Jugendhilfeträgern – in Höhe von 44.200,00 € und 45590.16200 – Erstattungen von anderen Jugendhilfeträgern – in Höhe von 9.500,00 €.

Begründung:

Darstellung des laufenden Haushaltsansatzes:

Mit einer außerplanmäßigen Ausgabe wurden am 07.09.2015 bereits 63.300,00 € zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sind mit der Zahlung vom 27.11.2015 bereits mit 63.033,32 € (99,58 %) verausgabt, sodass lediglich noch 266,68 € verfügbar sind.

Erläuterung des Mehrbedarfs:

Aus dieser Haushaltsstelle 45840.77132 werden die Ausgaben der stationären Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) gezahlt. Die bisherigen Mittel in Höhe von 63.300,00 € waren für die stationäre Unterbringung von 4 Kindern einer Familie für den Zeitraum 24.07.2015 bis 31.10.2015 vorgesehen, da die Zusammenführung mit der Großmutter angedacht war. Diese Familienzusammenführung ist leider nicht möglich, sodass diese Kinder weiterhin in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung unterzubringen sind. Dafür sind bis Dezember 2015 insgesamt weitere 40.700,00 € erforderlich. Hinzu kommt ein afghanischer

Jugendlicher, welcher ebenfalls ohne erziehungsberechtigte Personen eingereist ist. Dieser musste am 14.10.2015 in Obhut genommen und in der Schutzstelle des Wartburgkreises untergebracht werden. Seit Mitte November erhält er ebenfalls Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII in der stationären Jugendhilfeeinrichtung. Dafür werden bis Dezember 2015 Ausgaben in Höhe von insgesamt 13.200,00 € benötigt. Demzufolge ist diese weitere außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 53.700,00 € notwendig.

Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Die Unterbringung war entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII, insbesondere gem. §§ 42 und 34, sachlich unabweisbar. Die zeitliche Unabweisbarkeit ist auch gegeben, da ansonsten die Rechnungen für November und Dezember nicht gezahlt werden können.

Erläuterungen zur deckenden Haushaltsstellen:

Zur Deckung stehen bereits kassenwirksame Mehreinnahmen in den genannten Haushaltsstellen zur Verfügung. Dabei resultieren diese aus dem nicht planbaren Wechsel der örtlichen Zuständigkeit.

gez. Krebs
Landrat

gez. Gehret
Kreisbeigeordnete